

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15.2.2017 eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

28. Februar 2017

Das Bundeskabinett hat am 15. Februar 2017 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes beschlossen. Damit sollen in erster Linie nationale Steuerbegünstigungen an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie angepasst werden. VIK als Vertreter der energiekostensensiblen Unternehmen des produzierenden Gewerbes begrüßt, dass das umfassende allgemeine Kumulierungsverbot mit anderen Betriebsbeihilfen nun nicht mehr im Kabinettsentwurf aufgeführt wird.

Mit dem Kabinettsentwurf beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus, die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität im Stromsteuergesetz angemessen zu berücksichtigen. An dieser und anderen Stellen hält VIK eine Klarstellung für wünschenswert. Zudem sollte der Entwurf auf die notwendigen Regelungen begrenzt und an einigen Stellen näher erläutert werden.

Die VIK-Forderungen zur Optimierung des Entwurfes stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Zu §§ 3 Abs. 5, 49 Abs. 5, 53 Abs. 4 S. 2, 53a Abs. 10 EnergieStG-E: **Verwenderbegriff**

Eine Definition des „Verwenders“ im Sinne des Energiesteuergesetzes fehlte bislang vollständig, obwohl alle Entlastungstatbestände seit je her auf die Verwendung der Energieerzeugnisse abstellen.

Aus Sicht des VIK führt die in den o.g. Vorschriften verwendete Formulierung allerdings nicht zu der gewünschten Rechtssicherheit. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich keine näheren Erläuterungen. Dass der Verwender unabhängig von den rechtlichen Eigentümerstrukturen einer Anlage festgelegt werden soll, ist an sich keine Neuregelung, sondern schon immer sowohl in der Literatur als auch in der Praxis unbestritten. Ebenso wie der Umstand, dass der Verwender die Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) über die Energieerzeugnisse besitzen muss. Als Verwender wird regelmäßig derjenige angesehen, der die Energieerzeugnisse in einer Anlage einsetzt, um mit ihnen die gewünschte „Zielenergie“ zu erzeugen und diese für seine Belange zu verwenden. Beim Einsatz der

Energieerzeugnisse kann sich der Verwender dabei durchaus auch durch Hilfspersonen (z.B. Betriebsführer) unterstützen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des VIK nicht erkennbar, welche Notwendigkeit für die vorgeschlagene Neuregelung und Definition des Verwenders besteht. Auch wird nicht ersichtlich, welche Änderung der Rechtslage mit der Regelung erreicht werden soll. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass trotz der Vielzahl von individuellen und teilweise auch sehr komplexen Anlagenmodellen es immer zu einer pragmatischen Auslegung des Verwenderbegriffs im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung gekommen ist. Eine starre Vorgabe der Verwenderdefinition würde diese Spielräume unnötigerweise einengen und die Situation in der Praxis unnötigerweise erschweren.

VIK-Vorschlag: VIK regt an, auf eine Definition des Verwenderbegriffs zu verzichten.

Zu §§ 9b Abs. 1 S. 4 und 10 Abs. 1 S. 5 StromStG-E: **betriebliche Verbräuche E-Kfz**

Mit dem nun vorgesehenen Ausschluss der betrieblichen Verbräuche für Elektrofahrzeuge (z. B. Gabelstapler, Hubwagen, Flurförderfahrzeuge) werden den betroffenen Unternehmen - trotz nur geringer steuerlicher Auswirkungen - umfangreiche Ermittlungs- und Aufzeichnungspflichten auferlegt, die in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen stehen.

VIK-Vorschlag: VIK schlägt vor, im Rahmen der Ermächtigung nach § 11 S. 1 Nr. 3 StromStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge analog der Regelung in § 3a Abs. 2 EnergieStG von dem Ausschluss auszunehmen.

Neuaufnahme § 9c StromStG-E: **Industriegase**

Die Novelle eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes sollte von der Bundesregierung zum Anlass genommen werden, das Verfahren der beihilferechtlichen Genehmigung des § 9c StromStG (BGBl. 2011 Teil I Nr. 8, 286) wieder aufzugreifen. Die vom Bundesgesetzgeber beschlossene Vorschrift (Steuerentlastung für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse) befindet sich im Einklang mit Artikel 2 Abs. 4. Buchstabe b) 4. Anstrich der EU-Energiesteuerrichtlinie. Die Beweggründe des Gesetzgebers nicht nur in den Fällen des § 9a StromStG, sondern auch für die Fälle des § 9c StromStG, einer Steuerentlastung für die Herstellung bestimmter Produkte, Gebrauch zu machen, bestehen unverändert fort. Es ist nicht ersichtlich, warum § 9c StromStG – im Gegensatz zu den die übrigen Erlass-, Erstattungs-, Vergütungs- und Entlastungstatbeständen des StromStG – grundsätzlich nicht mit europäischem Recht vereinbar sein sollte.

VIK-Vorschlag: VIK schlägt vor, die bereits vom Deutschen Bundestag beschlossene Entlastungsregelung wieder in das StromStG aufzunehmen und im Notifizierungsverfahren von der EU-Kommission genehmigen zu lassen.